

03.04.87

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft
erzeugten Likörweinen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. X/87 über die gemeinsame
Marktorganisation für Wein

KOM(87) 91 endg.; Ratsdok. 5543/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. April 1987 - 121 - 680 70 - E - Ag 1226/87 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Rat im Juli 1979 zwei Verordnungsentwürfe vorgeschlagen, von denen der eine die in der Gemeinschaft erzeugten Likörweine und der andere die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 hinsichtlich der Aufnahme der Bestimmungen für Qualitätslikörweine bestimmter Anbaugebiete betraf.

Diese beiden Vorschläge konnten nicht angenommen werden, das sie sich hauptsächlich auf die Definition der Likörweine in Anhang II Nummer 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 stützten und so die herkömmlichen Herstellungsbedingungen nicht berücksichtigten, insbesondere betreffend die natürlichen Mindestalkoholgehalte der verwendeten Grunderzeugnisse der beiden beitragswilligen Länder, obwohl deren Erzeugnisse über die Hälfte der Einfuhren der Zehnergemeinschaft ausmachten, deren Likörweinverbrauch auf über 3 Mio hl geschätzt wird.

Deshalb hat sich die Kommission in einer Erklärung des Rates und der Kommission im Dezember 1984 verpflichtet, den Rat im Rahmen der Erweiterung neue Verordnungsvorschläge vorzulegen, um den herkömmlichen Erzeugungsverfahren aller Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Mit diesen Kommissionsvorschlägen solle also einerseits der ursprüngliche Vorschlag der Kommission über Likörweine von 1979 hinsichtlich der Bedingungen für die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen infolge der Änderung der Definition von Likörweinen in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ersetzt werden und andererseits die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hinsichtlich der önologischen Verfahren entsprechend geändert werden.

Zur Berücksichtigung der herkömmlichen Erzeugungsbedingungen, die in gewisser Weise denjenigen anderer besonderer Weine, wie Schaumweine oder Perlweine zu vergleichen sind, erschien es der Kommission angebracht, dem Rat drei Vorschläge für Likörweine vorzulegen, wie sie dies auch für Schaumweine getan hat. Die ersten beiden Vorschläge betreffen die Regeln für die Herstellung und Vermarktung von Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete. Sie enthalten die allgemeinen Vorschriften für alle Qualitätslikörweine bestimmter Anbaugebiete. Der erste Entwurf übernimmt also die Bestimmungen des Verordnungsvorschlags von 1979, passt sie an die neue Lage an und ist durch fünf Hauptpunkte gekennzeichnet, nämlich:

- das Verbot, die verwendeten Erzeugnisse anzureichern,
- die Begrenzung des Schwefeldioxidgehalts,

- die Anerkennung herkömmlicher Likörweinkategorien, für die besondere Erzeugungs- oder Herstellungsbedingungen gelten, als Qualitätslikörweine b.A.,
- die Bestimmung der Rebsorten,
- die Kontrollvorschriften.

Der zweite Entwurf enthält insbesondere die neuen Vorschriften betreffend die önologischen Verfahren, die in die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufzunehmen sind.

Je nach Fall gehören die Durchführungsbestimmungen zu diesen Verordnungen in den Zuständigkeitsbereich des Rates, der Kommission oder der Mitgliedstaaten.

Diese Verordnungsvorschläge haben keinerlei Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts zur Folge.

Da dem Rat die vorliegenden Verordnungsvorschläge vorgelegt werden, zieht die Kommission ihre beiden Verordnungsvorschläge über in der Gemeinschaft bzw. in bestimmten Anbaugebieten erzeugten Likörwein, die Gegenstand von Dok. KOM(79) 310 endg. vom 13.7.1979 sind, zurück.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft
erzeugten Likörweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Derzeit sind die Herstellung und die Vermarktung von
Likörweinen nicht durch Gemeinschaftsvorschriften geregelt. Angesichts der
wirtschaftlichen Bedeutung dieser Erzeugnisse sind jedoch gemeinsame Bestimmungen
für diesen Bereich erforderlich, um das Funktionieren des
gesamten Weinmarktes zu gewährleisten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. X/87 des Rates (1) ist die gemeinsame
Marktorganisation für Wein geschaffen, und mit der Verordnung (EWG) Nr. Y /87 des
Rates (2) sind besondere Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter
Anbaugebiete erlassen worden. Diese Regelung ist durch
entsprechende Bestimmungen für alle in der Gemeinschaft hergestellten
Likörweine zu ergänzen.

Es empfiehlt sich, für diese Likörweine ein gemeinsames Regelwerk für
Erzeugung, Herstellung, Vermarktung und Kontrolle einzurichten, das es unter
Beibehaltung der Qualitätsmerkmale ermöglicht, Wettbewerbsverzerrungen zu
vermeiden, den freien Verkehr dieser Erzeugnisse zu erleichtern und den Schutz
des Verbrauchers zu gewährleisten.

Eine solche Massnahme würde dem Verbraucher bei seiner Wahl helfen,
indem ihm die Gewähr geboten wird, dass das ihm
angebotene Erzeugnis besonderen Qualitätsanforderungen entspricht.
Sie würde zugleich die Interessen des Erzeugers schützen, den
innergemeinschaftlichen Handel fördern, die Nachfrage steigern und damit
grössere Absatzmöglichkeiten für Weinbauerzeugnisse schaffen helfen.

Um die Verwendung von Saccharose bei der Süssung von Likörweinen zu vermeiden,
empfiehlt es sich, zusätzlich zur Verwendung von konzentriertem Traubenmost die-
jenige von rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zu gestatten.

(1) ABL. Nr. L

(2) ABL. Nr. L

Alle Likörweine sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse müssen Mindestqualitätsanforderungen genügen. Es sind also die Mindestqualitätsmerkmale vorzusehen.

Die Herstellung bestimmter Qualitätslikörweine bestimmter Anbaugebiete (Qualitätslikörweine b.A.) erfordert ein besonderes Verfahren der Alterung unter Oberflächeneinfluss der Hefen; das ist festzulegen.

Außerdem bedarf es ergänzender Vorschriften betreffend die analytischen Merkmale der bei der Herstellung von Likörweinen verwendeten Erzeugnisse, insbesondere für den Fall, daß neutraler Weinalkohol oder Weindestillat verwendet wird.

Als Folge des Verfahrens zur Herstellung von Likörweinen besitzen die Beteiligten zahlreiche verschiedene Grundstoffe und insbesondere Alkohol, der namentlich zur Herstellung von künstlichen Weinen dienen kann. Um diese Tätigkeit besser zu kontrollieren und insbesondere eine solche Herstellung auszuschließen, ist daher eine vorherige Genehmigung vorzusehen.

Um den typischen Herkunftscharakter eines jeden Likörweins b.A. zu wahren und den Kontrollstellen ihre Aufgabe zu erleichtern, muss den Mitgliedstaaten im Rahmen der mit dieser Verordnung festgelegten Grenzen gestattet werden, die Erzeugung, die Herstellung und den Verkehr ergänzend zu den Gemeinschaftsvorschriften zu regeln.

Unter Berücksichtigung der herkömmlichen Verwendungen, die zum guten Ruf des "Porto" genannten Qualitätslikörweins bestimmter Anbaugebiete beigetragen haben, sollte als Ausnahme anerkannt werden, dass die betreffende geographische Bezeichnung für ein begrenztes Gebiet gilt, das sich von dem unterscheidet, von dem die verwendeten Grundstoffe stammen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Herstellung und die Vermarktung von Likörweinen im Sinne von Anhang I Nummer 14 der Verordnung (EWG) Nr. X /87 .

TITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 2

Die Bezeichnungen "Likörwein", "Qualitätslikörwein bestimmter Anbaugebiete" und "Qualitätslikörwein b.A." sind den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen vorbehalten.

Artikel 3

Für die Herstellung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sind:

1. Grunderzeugnisse:

- Traubenmost,
- teilweise gegorener Traubenmost und
- Wein.

2. Zusatzerzeugnisse:

a) bei Likörweinen:

- der zugesetzte Alkohol, nämlich
 - . Alkohol, der aus neutralem Weinalkohol, einschliesslich Alkohol aus der Destillation von getrockneten Weintrauben stammt, und dessen Alkoholgehalt mindestens 95% vol beträgt;
 - . Weindestillat, dessen Alkoholgehalt mindestens 52% vol und höchstens 80% vol beträgt;
- konzentrierter Traubenmost und
- die Mischung der in den beiden vorstehenden Gedankenstrichen genannten Erzeugnisse;

b) bei Qualitätslikörweinen b.A.:

- teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Weintrauben;
- durch die unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme gewonnener Traubenmost, der abgesehen von diesem Vorgang der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht, und
- die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse, jedoch bei bestimmten noch festzulegenden roten Qualitätslikörweinen b.A. mit Ausnahme des Weindestillats, dessen Alkoholgehalt mindestens 70% vol betragen muss.

3. Alterung unter Oberflächeneinfluss der Hefen:

der biologische Alterungsvorgang in Berührung mit der Luft durch Entwicklung einer typischen Hefeschicht auf der freien Oberfläche des Weins nach vollständiger alkoholischer Gärung des Traubenmostes.

Artikel 4

Ein Likörwein wird gewonnen

- durch Zusatz eines der Zusatzerzeugnisse, allein oder als Mischung, zu einem der Grunderzeugnisse, gegebenenfalls nach Alterung unter Oberflächeneinfluss der Hefen;
- durch das Gefrieren eines der Grunderzeugnisse.

Artikel 5

Die zur Herstellung der Likörweine dienenden Grunderzeugnisse

- müssen den Definitionen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. ~~X/87~~ entsprechen und von bestimmten Rebsorten stammen, die unter den in Artikel der vorgenannten Verordnung genannten Rebsorten ausgewählt wurden;
- dürfen gegebenenfalls nur Gegenstand der önologischen Verfahren gemäss Titel II und Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. ~~X/87~~ gewesen sein. Mit Ausnahme des Gefrierens und des Zusatzes der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Erzeugnisse sind jedoch alle Anreicherungsverfahren, auch bei frischen Weintrauben, verboten.

Artikel 6

Die zur Herstellung der Likörweine dienenden Zusatzerzeugnisse

- müssen den Definitionen in den Anhängen I und II dieser Verordnung für neutralen Weinalkohol bzw. Weindestillat entsprechen;
- dürfen gegebenenfalls nur Gegenstand der önologischen Verfahren gemäss Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. ~~X/87~~ betreffend konzentrierten Traubenmost und teilweise gegorenen Traubenmost aus eingetrockneten Weintrauben gewesen sein.

Artikel 7

Unbeschadet der strengeren Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten Likörweine erlassen dürfen, werden bei diesen Erzeugnissen die önologischen Verfahren gemäss Anhang der Verordnung (EWG) Nr. VI zugelassen. ~~X/87~~

Ferner ist die Süssung anhand von konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zugelassen, sofern die Erhöhung des gesamten Alkoholgehalts des betreffenden Likörweins nicht mehr als 2% vol beträgt und diese Massnahme Gegenstand einer Meldung gemäss Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. ~~16/87~~ der Kommission (1) ist.

Artikel 8

Jedem Hersteller von Likörweinen muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine diesbezügliche Genehmigung besitzen.

Unbeschadet von Artikel ~~7~~ der Verordnung (EWG) Nr. ~~X/87~~ muss jeder Likörweinhersteller über den Eingang und die Verwendung der in Artikel 3 genannten Grund- und Zusatzerzeugnisse Buch führen.

(1) ABL. Nr. L 175 vom 8.8.1970, S. 17

Artikel 9

Unbeschadet der Bestimmungen, die gemäss Artikel 72 Absatz der Verordnung (EWG) Nr. X/87 erlassen werden, darf ein Likörwein mit einem Etikett versehen werden, das die Bezeichnung des Erzeugnisses trägt, gegebenenfalls ergänzt durch den Namen des bestimmten Anbaugebiets, und wenn diesen Erzeugnissen Geschäftsunterlagen oder amtliche Unterlagen beigelegt sind, welche dieselben Angaben tragen.

TITEL II

Vorschriften für Likörweine

Artikel 10

Das Verzeichnis der Rebsorten, die unter den in Artikel 69 der Verordnung (EWG) Nr. X/87 genannten Rebsorten ausgewählt wurden und aus denen die Grunderzeugnisse gewonnen wurden, wird nach dem Verfahren des Artikels 83 derselben Verordnung festgelegt.

Artikel 11

Der natürliche Alkoholgehalt der zur Herstellung der Likörweine verwendeten Grunderzeugnisse darf nicht weniger als 12% vol betragen.

Artikel 12

Unbeschadet der strengeren Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten für auf ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Likörweine erlassen können, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Likörweine zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch 200 mg/l nicht überschreiten.

TITEL III

Vorschriften für Qualitätslikörweine besonderer Anbaugebiete

Artikel 13

Die in Artikel 4 genannten Arbeitsvorgänge zur Herstellung der Qualitätslikörweine b.A. dürfen nur innerhalb des bestimmten Anbaugebiets durchgeführt werden, aus dem die Grunderzeugnisse und gegebenenfalls der konzentrierte Traubenmost oder der teilweise gegorene Traubenmost aus eingetrockneten Weintrauben von Rebsorten stammen, die zur Herstellung von Qualitätslikörwein b.A. in dem bestimmten Anbaugebiet, dessen Namen sie tragen, als geeignet anerkannt worden sind.

Der "Porto" genannte Qualitätswein besonderer Anbaugebiete darf jedoch in einem abgegrenzten Gebiet erzeugt werden, das sich von dem unterscheidet, von dem die Grunderzeugnisse erhalten werden.

Artikel 14

Unbeschadet der strengeren Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten

- a) bei den Grunderzeugnissen anwenden können, die in ihrem Hoheitsgebiet zur Herstellung von Qualitätslikörwein b.A., mit Ausnahme der Qualitätslikörweine b.A. des Verzeichnisses gemäss Anhang I Nummer 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. X/87 und der Qualitätslikörweine b.A. gemäss Nummer 14 Buchstaben a) und b) des genannten Anhangs verwendet werden, darf der natürliche Alkoholgehalt des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes und des Weins nicht weniger als 12% vol betragen;
- b) bei Qualitätslikörwein b.A. anwenden können,
 - darf der vorhandene Alkoholgehalt nicht weniger als 15% vol und nicht mehr als 22% vol betragen,
 - darf der Gesamtalkoholgehalt nicht weniger als 17,5% vol betragen.

Der Mindestgesamtalkoholgehalt darf jedoch bei bestimmten Qualitätslikörweinen b.A., die in einem Verzeichnis stehen, das nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. X/87 festgelegt wurde, 15% vol betragen, wenn die vor dem 1. Januar 1985 dafür geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies ausdrücklich vorsehen.

Artikel 15

Unbeschadet der strengeren Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten bei auf ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätslikörweinen b.A. anwenden können, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt dieser Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch 175 mg/l nicht überschreiten.

Artikel 16

Die "natürliche Süßweine" genannten Qualitätslikörweine b.A. dürfen nur aus Grundstoffen gewonnen werden, die zu 90 v.H. aus Rebsorten stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang III aufgeführt sind und deren natürlicher Alkoholgehalt 14 % vol oder mehr beträgt.

Artikel 17

Die "vino generoso" genannten Qualitätslikörweine b.A. dürfen nur aus Weissen, unter Oberflächeneinfluß der Hefen gealterten Weintrauben gewonnen werden, die zu Rebsorten gehören, die in dem Verzeichnis in Anhang III aufgeführt sind, und die nach einer Lagerung von mindestens zwei Jahren in Eichenfässern zum Verbrauch in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 18

Die "vino generoso de licor" genannten Qualitätslikörweine b.A. dürfen nur aus "vino generoso" gewonnen werden, dem entweder teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Weintrauben oder konzentrierten Traubenmost zugesetzt worden ist und der nach einer Lagerung von mindestens zwei Jahren in Eichenfässern zum Verbrauch in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 19

Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen können die erzeugenden Mitgliedstaaten für Likörweine, die gemäss diesem Titel in bestimmten Gebieten innerhalb ihres Hoheitsgebiets erzeugt werden, unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche oder strengere Merkmale und Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen festlegen oder die hierfür bestehenden Merkmale und Bedingungen strenger gestalten.

TITEL IV

Schlussbestimmungen

Artikel 20

1. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. ~~8~~/87 festgelegten Analysemethoden.
2. Sind gemeinschaftliche Analysemethoden nicht vorgesehen, so sind die folgenden Methoden anzuwenden:
 - a) die in Anhang A der Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung der Analyse- und Bewertungsmethoden für Weine vom 13. Oktober 1954 festgelegten Analysemethoden oder,
 - b) sofern der genannte Anhang keine Methode vorsieht, wissenschaftlich anerkannte Methoden.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Artikel 22

Likörweine, bei denen die Herstellungsbedingungen oder bestimmte analytische Merkmale nicht dieser Verordnung, jedoch den früheren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände feilgehalten, in den Verkehr gebracht und ausgeführt werden.

Artikel 23

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere zu den Artikeln 8, 10 und 14, werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. ~~x~~/87 erlassen.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1987

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

MERKMALE DES IN ARTIKEL 6 GENANNTEN NEUTRALEN WEINALKOHOLS

1. Organoleptische Merkmale	kein schlechter Geschmack
2. Gesamtalkoholgehalt	96% vol
3. Höchstwerte der Begleitelemente	
- Gesamtsäure	
ausgedrückt in Essigsäure g/hl Alkohol zu 100% vol	1,5
- Ester	
ausgedrückt in Äthylazetat g/l Alkohol zu 100% vol	1,3
- Aldehyde	
ausgedrückt in Azetaldehyd g/l Alkohol zu 100% vol	0,5
- Höhere Alkohole	
ausgedrückt in Methyl-2 propanol-1 g/hl Alkohol zu 100% vol	0,5
- Methanol g/hl Alkohol zu 100% vol	50
- Trockensubstanz g/hl Alkohol zu 100% vol	1,5
- Flüchtige Stickstoffbasen	
ausgedrückt in Stickstoff g/hl Alkohol zu 100% vol	0,1
- Furfural	nicht feststellbar

ANHANG II

MERKMALE DES IN ARTIKEL 6 GENANNTEN WEINDESTILLATS

- | | |
|---|--|
| 1. Organoleptisches Merkmal | kein schlechter Geschmack |
| 2. Mindestalkoholgehalt | 52% vol |
| Höchstalkoholgehalt | 80% vol |
| 3. Gesamtgehalt an anderen flüchtigen
Stoffen als Äthylalkohol und Methylalkohol | mehr als 200 g/hl Alkohol zu
100% vol |
| 4. Höchstgrenze des Gehalts an Methylalkohol | 1000 g/hl Alkohol zu 100% vol |

ANHANG III

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 16 GENANNTEN REBSORTEN

Muscat - Grenache - Maccabeo - Malvoisie.

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 17 GENANNTEN REBSORTEN

Palomino de Jerez - Palomino fino - Pedro Ximenes - Moscatel - Malvoisie.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) Nr. des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. X/87 über die
gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es erweist sich als notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. X/87
des Rates (1) den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr.
des Rates vom über die Herstellung und Vermarktung
von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (2) anzugleichen
und im Rahmen der önologischen Verfahren die Anerkennung der
herkömmlichen Verwendung von Karamel für die Färbung der
vorgenannten Erzeugnisse vorzusehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1 .

Die Verordnung (EWG) Nr. X/87 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 70 Absatz 1 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:

"c) für zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmte
Likörweine :

- sofern sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von min-
destens 15% vol und höchstens 22% vol haben."

2. Anhang VI wird folgendermaßen geändert :

a) Absatz 1 erhält folgenden Titel :

"(1) Önologische Verfahren und Behandlungen, die bei
frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem
Traubenmost, aus eingetrockneten Trauben hervor-
gegangenen teilweise gegorenem Traubenmost, kon-
zentriertem Traubenmost sowie bei noch in Gärung
befindlichem Jungwein angewendet werden dürfen."

b) Absatz 3 erhält folgenden Titel :

"(3) "Önologische Verfahren und Behandlungen, die bei teilweise gegorenem,
in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch
bestimmten Traubenmost, bei zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem
Wein, Tafelwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,
Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein und
Qualitätswein b.A. angewendet werden dürfen".

(1) ABL. Nr. L

(2) ABL. Nr. L

3. An das Verzeichnis in Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

Verwendung von Karamel zur Verstärkung der Farbe von Likörwein und Qualitätslikörwein b.A."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1987

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

DATUM : 3.12.86

1. HAUSHALTSPOSTEN : -

MITTELANSATZ : -

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : 2 Verordnungen des Rates: über die Herstellung und Vermarktung von Likörwein bzw. zur Änderung der Grundverordnung hinsichtlich der önologischen Verfahren

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 EWGV

4. ZIELE DES VORHABENS :
a) Änderung der Bedingungen für Herstellung und Vermarktung von Likörwein in der Gemeinschaft,
b) Entsprechende Änderung der VO (EWG) Nr. 337/79 hinsichtlich der önologischen Verfahren

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.0. AUSGABEN ZU LASTEN

- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)
- NATIONALER HAUSHALTE
- ANDERER SEKTOREN

5.1. EINNÄHMEN

- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)
- IM NATIONALEN BEREICH

12-MONATS-PERIODE

LAUFENDES
HAUSHALTSJAHR (86)

KOMMENDES
HAUSHALTSJAHR (87)

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN

5.1.1. VORAUSSCHAU EINNÄHMEN

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

6.0. FINANZIERUNG DES VORHABENS DURCH DIE MITTEL DER EG (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG DES VORHABENS DURCH DIE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) JA/NEIN

6.2. FINANZIERUNG DES VORHABENS DURCH DIE MITTEL DER EG (ANDERE) JA/NEIN

6.3. FINANZIERUNG DES VORHABENS DURCH DIE MITTEL DER EG (ANDERE) JA/NEIN

ANMERKUNGEN :

Bei diesen Verordnungen handelt es sich um rein technische Bestimmungen. Sie betreffen weder Bezeichnungen, Definitionen, Merkmale noch Regelungen oder Verfahren.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeug-
ten Likörweinen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. X/87 über die gemeinsame Markt-
organisation für Wein

KOM(87) 91 endg.; Ratsdok. 5543/87

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Artikel 3 VV Likörweine

Artikel 3 sollte so gefaßt werden, daß die Herstellung
von Likörweinen aus ungegorenem Traubenmost auf die
Erzeugnisse beschränkt bleibt, die gemäß Anhang I
Ziffer 14 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 in der Liste
des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/74 fest-
gelegt sind.

Zur Sicherung der Qualität und zur Wahrung der Charaktere
der zur Zeit im Handel befindlichen Likörweine muß
verhindert werden, daß künftig jede Art von Likörwein
- auch die außerhalb der o. a. Liste - durch Zusatz von
Alkohol zu ungegorenem Traubenmost hergestellt werden
kann; dabei sollte allerdings die o. a. Liste gegebenen-
falls um entsprechende spanische und portugiesische
Erzeugnisse, die traditionell so hergestellt werden,
ergänzt werden.

...

2. Zu Artikel 12 und 15 VV Likörweine

Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte auf eine Angleichung der Gesamtschwefeldioxid-Gehalte von Likörwein und Qualitätslikörwein und darauf hingewirkt werden, daß dieser Gehalt aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird. Die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Werte werden zur Konservierung solcher Weine - mit Ausnahme einiger trockener Sherrysorten - nicht benötigt.

3. Zu Artikel 16 VV Likörweine

Die Schaffung einer besonderen Verordnung für Likörweine sollte dazu genutzt werden, die Qualitätslikörweine b. A. aus dem Anwendungsbereich der Verordnung 822/87 herauszunehmen und sie lediglich den Vorschriften der Likörweinverordnung zu unterstellen. Dies diene der Rechtsklarheit und erleichterte die Anwendung der Normen für die Rechtsunterworfenen.

4. Zu Artikel 17 VV Likörweine

Es sollten alle als "vino generoso" bezeichneten Erzeugnisse einschließlich ihrer Herkunft in einem weiteren Anhang zum Verordnungsvorschlag aufgeführt werden, um Streitigkeiten über den Anwendungsbereich des Artikels 17 zu vermeiden.

5. Zu Artikel 20 Absatz 2 VV Likörweine

Artikel 20 Absatz 2 sollte an die entsprechende Regelung in Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 angepaßt werden. Insbesondere Absatz 2 Buchstabe b sollte wie folgt lauten:

...

"b) wenn in diesem Anhang keine Methoden vorgesehen sind, die im betreffenden Mitgliedstaat üblicherweise angewandten Methoden."

Dadurch würden Streitigkeiten darüber, welche Methoden "wissenschaftlich anerkannt" sind, vermieden.

6. Zum Anhang II Nummer 4 VV Likörweine

Die im Anhang II Nummer 4 genannte Höchstgrenze des Gehaltes an Methylalkohol sollte auf 300 g/hl Alkohol zu 100 % vol. herabgesetzt werden.

Die vorgesehene Höchstgrenze von 1000 g/hl Alkohol zu 100 % vol. an Methylalkohol erscheint unter dem Aspekt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bedenklich und ist technologisch nicht erforderlich.

Toxische Wirkungen, insbesondere Sehstörungen, sind schon nach der Aufnahme weniger Milliliter Methanol beobachtet worden.

Der geringere Gehalt an Methylalkohol diene auch dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschung, denn bei Beibehaltung des Wertes von bis zu 1 000 g/hl könnte Likörwein unzulässigerweise mit Tresterbranntwein aufgespritzt werden, ohne daß dies analytisch nachweisbar wäre.

Bei der Untersuchung von im Verkehr befindlichen Weindestillaten wurden tatsächlich nur Methylalkoholgehalte von 60 bis 130 mg/100 ml reinen Alkohols festgestellt. Bei einer Höchstgrenze des Gehaltes an Methylalkohol von 300 g/hl Alkohol zu 100 % vol. wäre daher bereits ein Sicherheitszuschlag für stärker belastete Partien berücksichtigt.